

Gebührenordnung für Mitgliedsbeiträge

Ausgangsbasis:

Die digiCULT-Verbund eG arbeitet nicht gewinnorientiert. Dennoch müssen der grundlegende Betrieb und die im Leistungskatalog benannten Dienstleistungen finanziert werden. Neben Büro-, Server- und IT-Strukturkosten machen die Personalkosten den Hauptanteil der Kosten aus. Daran müssen sich auch die Mitglieder im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in einem gestaffelten Gebührenmodell beteiligen.

Die weitere Finanzierung erfolgt auf dieser Basis über die Länderbeiträge als globale Unterstützung der Museen. Dazu kommen Einnahmen aus Auftragsentwicklungen und Dienstleistungen, gegebenenfalls auch im Rahmen von DFG oder EU-Projekten.

Museumsbeiträge:

Ehrenamtlich geführte Museen: 30 €/Monat entsprechend 360 €/Jahr

Anderen Museen: Grundbeitrag 600 € + 100 €/Vollzeit-Mitarbeiter

**Investierende Mitglieder und
Persönliche Mitglieder:** alle Mitglieder, die keine laufenden Dienstleistungen von der Genossenschaft beziehen, sind von den o.a. Gebühren befreit.

Unter „Vollzeit-Mitarbeiter“ werden bei dieser Berechnung alle angestellten/beamteten Beschäftigten einschließlich Volontäre verstanden. Teilzeitbeschäftigte werden prozentual angerechnet.

Von der Berechnung ausgenommen sind Praktikanten, 1€-Kräfte und Hiwis.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird mittels einer Rechnung im 1. Quartal des Jahres eingefordert. Für einen Beitritt im laufenden Jahr wird der jährliche Mitgliedsbeitrag anteilig für die noch verbleibenden Monate berechnet.

Geschäftsanteile:

Ein Geschäftsanteil beträgt 200 €. Jedes Mitglied zahlt bei Eintritt einmalig Geschäftsanteile.

Mindestanzahl der Geschäftsanteile:

Museen und Sammlungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft:	2 Anteile
Ehrenamtlich geführte Museen:	1 Anteil
Universitäten und Forschungsinstitutionen:	10 Anteile
Persönliche Mitglieder:	1 Anteil
Investierende Mitglieder von 0 bis 99 Mitarbeiter:	1 Anteil
Investierende Mitglieder von 100 bis 499 Mitarbeiter:	5 Anteile
Investierende Mitglieder ab 500 Mitarbeiter:	10 Anteile
Sonstige Mitglieder:	5 Anteile

Jedes Mitglied kann zusätzliche Geschäftsanteile einzahlen.

Die Verwendung und Bestimmungen zu den Geschäftsanteilen sind in der Satzung unter §37 geregelt.